

Entscheidungsprotokoll

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 61/82****B E S C H L U S S****in der Entschädigungssache****Stanislaw G. [REDACTED],****L. [REDACTED]allee 19, K. [REDACTED],****- Prozeßbevollmächtigter:****Kläger und Beschwerdeführer,****Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -****gegen****Bundesrepublik Deutschland,****vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,****H. [REDACTED] 9, K. [REDACTED],****Beklagten und Beschwerdegegner**

GRUND

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die Revisionsklage gegen sein vom 20. Juni 1979 rechtskräftiges Urteil vom 5. Dezember 1974 verworfen, weil die Klage erst am 30. Oktober 1981 und damit nach Ablauf der fünfjährigsten Frist des § 506 Abs. 2 Satz 2 ZPO eingegangen ist.

Diese Entscheidung ist richtig. Die entsprechende Anwendung der Fristvorschrift des § 506 Abs. 2 Satz 2 ZPO im Entscheidungungsverfahren (§ 509 Abs. 1 BGG) stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (vgl. Rst 1971, 413; 1972, 106). Für eine Verlängerung der Frist oder gar ein völliges Absehen von ihr im Entscheidungsverfahren fehlt ein überzeugender Grund.

Entgegen der Meinung der Beschwerde ergibt sich ein solcher auch nicht aus § 213 EEG. Die Aufhebungsklage des entschuldigungs-
pflichtigen Landes stellt einen gerichtlichen Rechtsbehelf dar,
der die für Bescheide geltenden Wiederrufsregeln auf gerichtliche
Entscheidungen ausdehnt; § 213 EEG eröffnet eine erleichterte
Anfechtungsmöglichkeit, um einen nicht verständlichen Unter-
schied in der verfahrensrechtlichen Behandlung der Folgen nach-
träglich auftretender Verwirkungs- und Entziehungsgründe zu
beseitigen. Die entsprechende Anwendung des § 306 ZPO wird
davon nicht betroffen. Die Berufung der Beschwerde auf den
Grundsatz der "Waffengleichheit" verfehlt Sinn und Zweck des
§ 213 EEG (vgl. BGH RnW 1971, 413).

Mai

Honkel

